



Foto: xxx

Lebensgemeinschaft klar regeln

Ein Partnerschaftsvertrag kann vor unliebsamen Konsequenzen schützen

Immer mehr Paare ziehen die Lebensgemeinschaft einer vor dem Standesamt geschlossenen Ehe vor. Gesetzliche Regelungen zum Schutz der Partner fehlen in vielen Fällen, sodass die Konsequenzen einer Lebensgemeinschaft im Vorhinein genau berücksichtigt werden sollten.

Die Rückforderung von Leistungen bei Auflösung einer Lebensgemeinschaft ist oft schwierig. Ein Partnerschaftsvertrag empfiehlt sich daher.

Dr. Anita Einsle,
Rechtsanwältin in Bregenz



Definition eine Lebensgemeinschaft

Unter einer Lebensgemeinschaft versteht man eine Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft, die auf eine gewisse Dauer hin ausgerichtet ist. Eine Auflösung der Lebensgemeinschaft ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

Rückforderbare Zuwendungen

Während die Aufteilung des Vermögens bei Scheidung der Ehe durch spezifische Vorschriften geregelt ist, gestaltet sich die Rückforderung von Leistungen bei Auflösung der Lebensgemeinschaft oft schwierig. Rückforderbar sind nur außergewöhnliche

Zuwendungen im Sinne von Dauerinvestitionen, deren Nutzen die Lebensgemeinschaft überdauern. Darunter fallen vor allem Arbeits- und Sachleistungen beim Kauf einer Wohnung oder beim Hausbau. Reine Gefälligkeitsleistungen oder Aufwendungen des täglichen Lebens können nicht rückgefordert werden. Zahlungen für Miete, tägliche Einkäufe oder Betriebskosten können nach dem Ende der Lebensgemeinschaft daher nicht rückgefordert werden, auch wenn ein Partner einen erheblich höheren Beitrag als der andere geleistet hat.

Kein Unterhaltsanspruch

Ein Unterhaltsanspruch eines Lebensgefährten gegen den anderen besteht nicht. Dies gilt auch bei gemeinsamen Kindern, die bei Auflösung der Lebensgemeinschaft in der Obsorge eines Partners stehen. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zur Ehe, wo sowohl bei aufrechter Bestehen der Ehe also auch unter Umständen nach der Scheidung ein Unterhaltsanspruch besteht. Unterhalt für Kinder muss unabhängig von einer Ehe oder Lebensgemeinschaft geleistet werden.

Kein Erbrecht der Lebensgefährten

Viel Unkenntnis herrscht auch für den Todesfall: Lebensgefährten steht nämlich gegenseitig kein Erbrecht zu. Wenn ein Lebensgefährte stirbt, fällt dessen gesamtes Vermögen dessen Verwandten zu. Diese

Konsequenz kann u.a. durch ein Testament anders geregelt werden. Ein allfällig errichtetes Testament zu Gunsten des Lebensgefährten kann aber jederzeit ohne Information des Begünstigten abgeändert werden.

Empfehlung: Partnerschaftsvertrag

Eine juristische Beratung über Vermögensaufteilung, Besitzverhältnisse und Unterhaltsregelungen macht sich bezahlt: Aufgrund der mangelnden gesetzlichen Regelungen empfiehlt sich insbesondere bei größeren Anschaffungen oder gemeinsamen Kindern die Errichtung eines Partnerschaftsvertrages. In einem solchen können die Konsequenzen bei Trennung der Lebensgemeinschaft im Vorhinein geregelt werden.

Kurz informiert

Im Gegensatz zur Ehe ist die Lebensgemeinschaft durch gesetzliche Regelungen nicht durchgreifend geregelt. Um möglichen Streitigkeiten nach Auflösung der Lebensgemeinschaft vorzubeugen, empfiehlt sich im Vorhinein eine vertragliche Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen.